



---

Der neue Gründungszuschuss hat am 07.07.2006 die Zustimmung des Bundestages gefunden und ist Anfang August in Kraft getreten.

### **Ziel des Gründungszuschusses ist**

- die Förderung von Existenzgründungen durch Arbeitslose
- eine neue kombinierte Förderung, die als konditionierte Pflichtleistung ausgestattet werden soll und in einer ersten Förderphase den Lebensunterhalt und die soziale Sicherung der Gründer sicherstellen soll und in einer zweiten Förderphase nur noch den Sozialversicherungsschutz beinhaltet.

### **Die Förderung sieht im Einzelnen wie folgt aus:**

- Ich-AG und Überbrückungsgeld werden abgeschafft und durch den Gründungszuschuss ersetzt.
- Der Gründungszuschuss bleibt auf die Gruppe der Arbeitslosengeld -(Alg 1)-Bezieher beschränkt.
- Zwingende Fördervoraussetzung bleibt ein von einer fachkundigen Stelle überprüftes tragfähiges Gründungskonzept. Fachkundige Stelle kann –wie bisher- auch die Handwerkskammer sein. Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der Selbstständigkeit, kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.
- Das Förderinstrument beinhaltet zwei Phasen: Neun Monate lang können arbeitslose Existenzgründer eine Förderung in Höhe des ALG 1 zuzüglich € 300 monatlich erhalten. Auf diese erste Förderphase haben Antragsteller einen Rechtsanspruch.
- In der zweiten Förderphase können arbeitslose Existenzgründer für sechs weitere Monate eine Pauschale von € 300 erhalten. Die Gewährung dieser anschließenden Förderung soll in das Ermessen der Arbeitsagenturen gestellt werden. Hierfür müssen Existenzgründer ihre Geschäftstätigkeit den Arbeitsagenturen anhand geeigneter Unterlagen darlegen. Bestehen begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen. Auch hier können sich Gründer an die Handwerkskammer wenden.
- Der noch verbleibende Anspruch auf das ALG 1 wird während der Förderung eins zu eins verbraucht. Damit wird ein Wiederaufleben des ALG 1-Anspruches – wie seinerzeit bei der Ich-AG und der Überbrückungsgeldförderung – ausgeschlossen. Seinerzeit konnten Ich-AG- und Überbrückungsgeld-Gründer bis zu vier Jahren nach Erlöschen des ALG 1-Anspruches wieder ALG 1 in Höhe des Restanspruches erhalten.
- Es können nur Arbeitslose die Förderung beantragen, die noch mindestens drei Monate Anspruch auf ALG 1 haben.
- Insgesamt umfasst die Förderung einen Zeitraum von 15 Monaten; danach muss der Gründer eine tragfähige Vollexistenz erreicht haben.
- Gefördert wird nur, wer auch tatsächlich arbeitslos ist. Ein direkter Übergang aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis in die Selbstständigkeit unter Mitnahme des Zuschusses ist damit nicht möglich.
- Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund selbst kündigen, erhalten für eine Karenzzeit von drei Monaten keine Förderung
- Diese Neuregelung hat unmittelbar Auswirkungen auf die ergänzende Landesförderung von Existenzgründern aus der Arbeitslosigkeit heraus nach dem Programm ASH E 1 A. Eine Ausdehnung der Landesförderung auf das neue Instrument des Bundes ist nicht vorgesehen.